

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.:5B69/07

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der ges. vertr.d.d.Mutter

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragstellerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80. 26135 Oldenburg, - 5241138-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 28. Juni 2007 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 5 A 123/07 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.05.2007 wird angeordnet, soweit darin die Ausreisefrist auf eine Woche festgesetzt worden ist.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten entstehen nicht.

### **Gründe**

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, der angefochtenen Maßnahme bis zu deren Bestandskraft nicht nachkommen zu müssen, dem Öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorgeht. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist zunächst zu prüfen, ob die angegriffene Verwaltungsentscheidung offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist; denn an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtmäßiger Entscheidungen besteht regelmäßig, an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Entscheidungen niemals ein öffentliches Interesse. Führt diese im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO notwendig summarische Prüfung zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist aufgrund sonstiger, nicht nur an den Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens orientierter Gesichtspunkte abzuwägen, welches Interesse schwerer wiegt.

Die Festsetzung einer Ausreisefrist von lediglich einer Woche in Ziff. 4 des mit der Klage angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig, weshalb das Aussetzungsinteresse überwiegt und die aufschiebende Wirkung anzuordnen war.

Diese kurze Ausreisefrist mit der daraus unmittelbar folgenden Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung gem. § 75 AsylVfG darf das Bundesamt nur in den Fällen unbeachtlicher oder offensichtlich unbegründeter Asylanträge (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) bzw. in Fällen der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes (§ 38 Abs. 2 AsylVfG) anordnen. In allen übrigen Fällen beträgt die zu setzende Ausreisefrist gem. § 38 Abs. 1 AsylVfG einen Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung ab unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens.

Es liegt kein Fall einer Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gem. § 38 Abs. 2 AsylVfG vor. Denn die gesetzliche Vertreterin der Antragstellerin hat gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG auf die Durchführung des Asylverfahrens mit der Erklärung verzichtet, dass ihr keine politische Verfolgung drohe. Für diesen Fall schreibt § 32 AsylVfG vor, dass - wie bei einer Rücknahme des Asylantrages - das Bundesamt feststellt, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob die in § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung vorliegen.

§ 38 Abs. 2 AsylVfG sieht demgegenüber die Setzung der einwöchigen Ausreisefrist nur für die Fälle der Rücknahme des Asylantrages vor. Der Fall des Verzichts gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG ist anders als in § 32 AsylVfG nicht erwähnt. Dementsprechend liegt ein sonstiger Fall i.S. des § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG vor. Da diese Vorschrift alle nicht anderweitig geregelten Fälle erfasst, kann die Kammer mangels einer Regelungslücke nicht § 38 Abs. 2 AsylVfG analog auf den Fall des Verzichts gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG anwenden.

Gem. § 38 Abs. 1 AsylVfG hätte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge damit die Ausreisefrist auf einen Monat festsetzen müssen. Gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG endet damit bei Klageerhebung - wie im vorliegenden Fall - einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Im Übrigen (Abschiebungsandrohung, Zielstaat) ist Ziff. 4 des angefochtenen Bescheides nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG; § 155 Abs. 1 VwGO.

### **Anhörungsrüge**

Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Niermann